

Verkaufsständen, Kassenbereichen und ähnlichen Dienstleistungsschaltern mindestens eine medizinische Maske (sogenannte OP-Maske) zu tragen.

2. Die Beschränkung nach Ziffer II., 1. gilt nicht für:
 - a) Kinder bis zum Schuleintritt; soweit Kinder vom Schuleintritt bis zum Alter von 13 Jahren aufgrund der Passform keine medizinische Maske tragen können, ist ersatzweise eine Alltagsmaske zu tragen,
 - b) Personen, die aus medizinischen Gründen keine Maske tragen können; das Vorliegen der medizinischen Gründe ist durch ein ärztliches Zeugnis nachzuweisen, welches auf Verlangen vorzulegen ist.
- III. Für Verstöße gegen die Regelungen unter Ziffern I. und II. dieser Verfügung wird nach § 69 Abs. 1 Verwaltungsvollstreckungsgesetz NRW (VwVG NRW) die Anwendung von unmittelbarem Zwang angedroht.
- IV. Diese Allgemeinverfügung gilt gemäß § 41 Abs. 4 S. 4 Verwaltungsverfahrensgesetz NRW (VwVfG NRW) am Tage nach ihrer Bekanntmachung als bekanntgegeben. Sie gilt bis zum 24.11.2021.

Diese Allgemeinverfügung ist aufgrund von § 80 Abs. 2 S. 1 Nr. 3 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) i.V.m. §§ 28 Abs. 3, 16 Abs. 8 IfSG sofort vollziehbar.

Gemäß §§ 73 Abs. 1a Nr. 6, Abs. 2, § 74 IfSG werden vorsätzliche oder fahrlässige Zuwiderhandlungen gegen diese Anordnungen als Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße bis zu fünfundzwanzigtausend Euro geahndet oder vorsätzliche Handlungen als Straftat mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

Begründung:

Zu I).

Mit Ziffer I. der vorstehenden Allgemeinverfügung wird eine sog. „2G-Regelung“ für die Weihnachtsmärkte als Großveranstaltungen im Sinne des § 4 Abs. 2 S. 1 Nr. 2 CoronaSchVO NRW auf dem Gebiet der Stadt Gelsenkirchen eingeführt. Bei dieser Maßnahme handelt es sich vor dem Hintergrund der aktuellen epidemiologischen Lage und Entwicklung um eine notwendige Schutzmaßnahme. Hierdurch wird der weiterhin besorgniserregenden infektionsepidemiologischen Gesamtlage begegnet, die durch ein hohes und weiter steigendes Niveau an Neuinfektionen und einen noch nicht hinreichenden Immunisierungsgrad der Bevölkerung gekennzeichnet ist.

Adressaten dieser Allgemeinverfügung sind Personen, die Angebote der Weihnachtsmärkte in Anspruch nehmen, also Personen, die Speisen, Getränke und sonstige Produkte erwerben und/oder verzehren, Fahrgeschäfte, Schaugeschäfte und sonstige Einrichtungen der Weihnachtsmärkte nutzen oder im unmittelbaren Umfeld von Ständen, Darbietungen und sonstigen Einrichtungen der Weihnachtsmärkte verweilen.